

# Verein zur Erforschung, Erhalt und Förderung des Werkes und Wirkens des Kunstmalers Franz Fedier (kurz: Verein Franz Fedier)

## Statuten

### Präambel

Franz Fedier verstarb am 11. Mai 2005 mit 83 Jahren in der Stadt Bern. Damit endete sein reiches und erfülltes Kunstmalerleben, welches am 17. Februar 1922 in Erstfeld Uri begann. Er leistete mit seinem malerischen Werk, mit seiner Lehrtätigkeit, und dem Engagement für private und öffentliche Institutionen einen wichtigen Beitrag zur Schweizer Kunst der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

### I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Verein zur Erforschung, Erhalt und Förderung des Werkes und Wirkens des Kunstmalers Franz Fedier (kurz: Verein Franz Fedier)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### II. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Erforschung den Erhalt und die Förderung des Werkes und Wirkens des Kunstmalers Franz Fedier.  
Er pflegt Kontakte und die Zusammenarbeit mit anderen interessierten Kulturinstitutionen, Vereinen und Privaten.  
Der Zweck wird insbesondere dadurch erreicht in dem der Verein
  - einen Werkkatalog erstellt und diesen publiziert.
  - Recherche und Dokumentation seines Wirkens in den Bereichen; Freie Kunst, Werke im öffentlichen Raum, Kunstpädagogik, schriftlicher Nachlass, öffentliche Ämter betreibt und diese den interessierten Kreisen zur Verfügung stellt.
  - Veröffentlichungen erarbeitet und herausgibt.
  - Für die interessierten Kreisen, als Anlaufstelle zur Vermittlung dient.
  - Beiträge und Schenkungen im Sinne des Vereinszweck entgegennimmt.

### III. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- 4 Der Jahresbetrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen PersonenDer Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.  
Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes

und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

#### IV. Mittelbeschaffung

- A Mitgliederbeiträge
- B Beiträge durch Sponsoren, Stiftungen, und der Öffentlichen Hand

#### V. Organe

- 6 Die Organe des Vereins sind:
- A. Generalversammlung
  - B. Vorstand
  - C. Revisionsstelle

##### A. Generalversammlung

- 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.  
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.  
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- 8 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
  - h) Änderung der Statuten;
  - i) Auflösung des Vereins.
- 10 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.  
Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

##### B. Vorstand

- 11 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in

- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

- 13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
  - b) Erlass von Reglementen;
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Buchführung.
- Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Der die Präsidentin/der Präsident hat Einzelzeichnungsbefugnis.

### C. Revisionsstelle

- 15 Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## VI. Vereinsvermögen und Haftung

- 17 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VII. Statutenänderung und Auflösung

- 19 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 20 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. In jedem Fall werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

